



Rosenbacher Gemeindeblatt

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach

Nr. 01

Sonnabend, 09. Januar 2010

17. Jahrgang

60 Jahre Rassegeflügel- und Kaninchenzüchterverein Herwigsdorf e.V.

Am 14. November 2009 feierte der Rassegeflügel- und Kaninchenzüchterverein Herwigsdorf e.V. sein 60 jähriges Bestehen.



Höhepunkt des Jubiläums war das Enthüllen der neuen Vereinsfahne.



In diesem Gemeindeblatt erfahren Sie unter anderem:

- Informationen aus der Gemeinderatssitzung vom 17.12.09

Seite 2

- Satzung über die Pflichten der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen....

Seite 3

Erste Beratung zum Haushaltsentwurf 2010

In diesem Jahr gehen die allgemeinen Zuweisungen vom Land um ca. 90 T€ zurück. Höhere Steuereinnahmen sind ebenfalls nicht zu erwarten, so dass mit Sparmaßnahmen der Haushaltsausgleich realisiert werden muss. Bei der Aufstellung des vorliegenden 1. Entwurfes wurden bereits Einsparmöglichkeiten eingearbeitet. Der Verwaltungshaushalt weist jedoch immer noch einen Fehlbetrag von ca. 20.000 € auf. Der Bürgermeister schlägt deshalb vor, alle Einnahmen und Ausgaben auf den Prüfstand zu stellen. Als erstes sind dabei die freiwilligen Aufgaben zu betrachten, wie:

- Stützung der Kinderspeisung in den Kindertagesstätten
- Unterstützung der Vereinstätigkeit, wie z.B. kostenlose Nutzung der Sportanlagen
- Zuschüsse für Veranstaltungen wie Orts- und Vereinsfeste
- Ein Teil der Leistungen des gemeindlichen Bauhofes.

Im Bereich der Einnahmen besteht die Möglichkeit Gebühren und Steuern anzuheben.

Nach ausführlicher Diskussion sind sich die Gemeinderäte einig, dass bei den Zuschüssen für die Kinder keine Abstriche gemacht werden. In der nächsten Sitzung wird erneut über den Haushalt beraten.

Beratung und Beschlussfassung zu überplanmäßigen Ausgaben

Der Bürgermeister informierte die Gemeinderäte über die Ursachen der Planüberschreitung bei den Personalkosten in der Kindertagesstätte „Rotsteinzwerge“. Der Grund für die Mehrkosten ist die gestiegene Anzahl an zu betreuenden Kindern, wobei der Betreuungsschlüssel einzuhalten ist. Bei den Mehrausgaben im Bereich Grundschule/Hort und Straßenunterhaltung handelt es sich um Leistungen des gemeindlichen Bauhofes. Der Gemeinderat beschloss deshalb, überplanmäßige Ausgaben in Höhe von 8.100 € in der Haushaltsstelle 46401.41400, sowie 15.000 € in den Haushaltsstellen 46403.67900 und 63000.67900.

Öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2010 der Gemeinde Rosenbach

Gemäß §§ 74 - 76 der SächsGemO erfolgt die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2010 der Gemeinde Rosenbach.

Die Einsichtnahme in den Entwurf ist in der Zeit vom **26.01.10 bis 04.02.10** im Gemeindeamt OT Herwigsdorf zu den üblichen Dienststunden möglich. Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, an den Tagen der Auslegung sowie in der Zeit vom **05.02.10 bis 17.02.10** Einwendungen gegen den Entwurf zu erheben.

Rosenbach, den 08.01.2010

gez. Höhne
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung zur Grundsteuerfestsetzung für das Kalenderjahr 2010

1. Steuerfestsetzung

Die derzeit gültigen Steuerhebesätze der Gemeinde Rosenbach betragen:

- 290 v.H.** für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und
- 380 v.H.** für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2010 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird auf Grund von § 27 Absatz 3 Grundsteuergesetz die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2010 in der selben Höhe wie für das Kalenderjahr 2009 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Meßbescheid des Finanzamtes ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

Wird durch den Gemeinderat eine Änderung der Hebesätze gemäß § 25 Absatz 3 Grundsteuergesetz beschlossen, erhalten alle Steuerpflichtigen einen schriftlichen Änderungsbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerpflichtigen werden gebeten, die Grundsteuer für 2010 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf ein Geschäftskonto der Gemeinde Rosenbach zu überweisen oder einzuzahlen.

Bankverbindungen

Volksbank Löbau – Zittau
Kto. Nr: 45 02 12 54 06
BLZ 855 901 00

Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien
Kto. Nr. 30 00 08 85 46
BLZ 850 501 00

Vierteljahresbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 Grundsteuergesetz Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2010 in einem Betrag am 01.07.2010 fällig.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Löbau (Finanzverwaltung, Altmarkt 1, 02708 Löbau) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Rosenbach, den 08.01.2010

Höhne
Bürgermeister



Hinweis:

Zur Verwaltungsvereinfachung bitten wir Sie, vom Bankeinzugsverfahren Gebrauch zu machen. Die Stadtkasse wird die offenen Steuerforderungen termingerecht von Ihrem Konto abbuchen.

Aus gegebenem Anlass wird noch einmal die Satzung über die Pflichten der Straßenanlieger veröffentlicht:

Satzung der Gemeinde Rosenbach

über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege und der als Gehwege genutzten Flächen sowie Pflege der an die Grundstücke angrenzenden Gräben

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159) i.V.m. § 51 Abs. 5 Satz 1 des Sächsischen Straßengesetzes (SächsStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. September 2003 (SächsGVBl. S.425) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rosenbach in seiner Sitzung am 16.11.2004 folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- § 2 Verpflichtete
- § 3 Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht
- § 4 Umfang der Reinigungspflicht
- § 5 Umfang des Schneeräumens
- § 6 Umfang des Bestreuens
- § 7 Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Übertragung der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

Den Straßenanliegern obliegt es, innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten die Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen nach Maßgabe dieser Satzung zu reinigen, bei Schneefall zu räumen sowie bei Schnee- und Eisglätte zu bestreuen.

§ 2

Verpflichtete

(1) Anlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen Grundstücke. Das ist der Fall, wenn ein Grundstück innerhalb der geschlossenen Ortslage entweder

- a) an eine öffentliche Straße angrenzt, auch wenn es keinen Zugang zu dieser Straße hat und dem Zugang keine rechtlichen oder tatsächlichen Hindernisse entgegenstehen bzw. nur durch Zwischenflächen im Eigentum der Gemeinde von der öffentlichen Straße getrennt ist, sofern auf diesen Zwischenflächen keine Anlagen errichtet sind, die nach ihrer Größe und ihrem Ausmaß den Charakter eigenständiger Erschließungsanlagen haben und sofern diese Zwischenflächen nach der Verkehrsanschauung zur Straße gehören (vorderer Anlieger) oder
- b) ohne an eine öffentliche Straße anzugrenzen über diese erschlossen wird, d. h. über ein anderes Grundstück oder mehrere andere Grundstücke Zugang zur Straße hat (hinterer Anlieger).

(2) Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung. Sie haben durch geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

(3) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

(4) Ein zusätzliches Reinigen, Schneeräumen oder Streuen durch die Gemeinde berührt die Verpflichtung der Straßenanlieger nicht.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum- und Streupflicht

(1) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(2) Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer Breite von 1,5 Metern oder Straßenentwässerungsgräben.

(3) Entsprechende Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen in einer Breite von 1,5 Metern. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen oder ähnliches nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine dem Satz 1 entsprechende Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.

(4) Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.

(5) Wander- und sonstige Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

(6) Haben mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Zugang oder eine gemeinsame Zufahrt zu der sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren im Absatz 2 bis 5 genannten Flächen an den der Straße nächstliegenden Grundstücken.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub sowie das Mähen und Freihalten von Straßenentwässerungsgräben.

Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Ordnung.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubeentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder dem Nachbar zugeführt, noch in das Straßengerinne oder andere Entwässerungsanlagen oder offene Abflußgräben geschüttet werden.

(4) Die Beseitigung des Streugutes, Sand oder Splitt, hat spätestens nach dem Ende der Winterperiode zu erfolgen.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solche Breiten von Schnee und auftauendem Eis zu reinigen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist. Sie sind in der Regel mindestens auf 1 Meter Breite zu räumen.

(2) Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind auf den restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sofern der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. der im § 3 Abs. 2 bis 6 genannten Flächen anzuhäufen. Nach dem Eintreten von Tauwetter sind die Straßengerinne und die Straßeneinläufe so freizumachen, daß das Schmelzwasser abfließen kann.

(3) Hydranten und Absperrschieber von Gas und Wasser sind ständig frei zu halten.

(4) Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, daß eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.

(5) Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden.

§ 6

Umfang des Bestreuens

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen sowie Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, daß sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen der gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die im § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Tausalz in umweltverträglichen Mengen, aber keine Asche zu verwenden.

(3) § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 7

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Abs. 1 Nr. 12 SächsStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seine Verpflichtungen aus § 1 nicht erfüllt, insbesondere

- 1. Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften des § 4 reinigt,
- 2. Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen nicht entsprechend den Vorschriften der §§ 5 und 7 räumt,
- 3. bei Schnee- und Eisglätte Gehwege und die weiteren im § 3 genannten Flächen nicht entsprechend der §§ 5 und 7 streut.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße von 10,- € bis zu 500,- EUR geahndet.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Stadtverwaltung Löbau.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rosenbach, den 22.11.2004

Höhne
Bürgermeister

(Siegel)

Bekanntmachungen

⇒ Sirenenprobelauf

OT Herwigsdorf und OT Bischdorf:
jeden Mittwoch, 15.00 Uhr

⇒ Termine Abfallentsorgung

Blau Tonne: Montag, 18. Januar 2010

Gelbe Tonne: Freitag, 05. Februar 2010

Veranstaltung

⇒ Die nächste Gemeinderatssitzung findet am **Donnerstag, den 21.01.2010 um 19.30 Uhr** im Feuerwehrdepot OT Bischdorf statt.

Freiwillige Feuerwehr Rosenbach

Die **Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Rosenbach** findet am

Freitag, den 15.01.2010, 19.00 Uhr
in der Gaststätte „Zur Hoffnung“
OT Bischdorf

statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht des Wehrleiters
3. Rechenschaftsbericht des Jugendwarts
4. Diskussion
5. Beförderungen und Ehrungen
6. Verschiedenes

Am 06. März 2010 ist in der Gaststätte „Zur Hoffnung“ ein Feuerwehrball vorgesehen. Bitte zur Jahreshauptversammlung die Teilnahme in die Listen einzuschreiben.

gez. Groll
Wehrleiter

Verantwortlich für den amtlichen Teil des Mitteilungsblattes:
R. Höhne, Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Rosenbach, Steinbergstraße 1
02708 Rosenbach
Tel.: 0 35 85 / 83 27 03 Fax: 0 35 85 / 86 25 24
e-mail: info@gemeinde-rosenbach.de
Homepage: www.gemeinde-rosenbach.de

Öffnungszeiten:

Dienstag	9.00 – 11.30 Uhr / 13.00 – 16.00 Uhr
Bürgermeistersprechstunde	14.00 – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 – 11.30 Uhr / 13.00 – 18.00 Uhr
Bürgermeistersprechstunde	14.00 – 18.00 Uhr

Der Hundertjährige prophezeit für Januar



Es ist kalt, aber sonnig und es liegt nur wenig Schnee. Ab 6. wird es noch kälter. Ab und zu schneit es. Im Bergland bleibt der Schnee den ganzen Monat liegen. Zum Ende des Monats kaltes, mäßig schneereiches Winterwetter.

Liebe Frauen !

Am 12.01.2010 um 19.00 Uhr treffen wir uns in der Herwigsdorfer Schule zum **Kochen**.

Vorankündigung:

Die Landfrauen planen am 22.02.2010 um 15.00 Uhr im Vereinshaus des Rassegeflügel- und Kaninchenzüchtervereins Herwigsdorf e.V. eine **Modenschau mit Kaffeetrinken**.

Die Landfrauen

Ein herzliches Willkommen dem kleinen Erdenbürger vom Monat Dezember

Kassandra Otto



Frisch vom Bauernhof

**Landwirtschaftl. Hofschlachtstelle
u. Hofladen**

Gisela Leuteritz

Herwigsdorf, Umgehungsstraße 9, 02708 Rosenbach
Tel. 0 35 85 / 83 25 23, Fax 0 35 85 / 45 21 24

Wir bieten Ihnen im Januar:

Freitag, 15.01.2010 „Hausschlachtetes“
Sonnabend, 16.01.2010 vom Schwein
Freitag, 29.01.2010 „Hausschlachtetes“
Sonnabend, 30.01.2010 vom Schwein

Wegen Krankheit bleibt unser Geschäft am 8. und 9. Januar geschlossen. Ansonsten haben wir jedes Wochenende für Sie geöffnet. Wir haben jedes Wochenende frisches Fleisch im Angebot.

Unserer werten Kundschaft, unseren Freunden und Bekannten wünschen wir ein erfolgreiches und gesundes neues Jahr.

Familie Leuteritz

TSV Herwigsdorf 1891 e.V.



Gesundes neues Jahr

Die Fußballer wünschen allen ein gesundes und frohes neues Jahr!!!

Wir bedanken uns bei unseren Sponsoren, der Gemeinde, den ehrenamtlichen Helfern, den Fans und allen Aktiven für die Unterstützung und Einsatzbereitschaft im vergangenen Jahr und hoffen auf eine ebenso gute Zusammenarbeit im Jahr 2010.

GEBURTSTAGSJUBILARE

**Wir gratulieren allen Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen alles Gute,
Gesundheit und Wohlergehen.**

OT Bischdorf

am 10.01.	Frau Anneliese Klinke	zum 79. Geburtstag
am 15.01.	Frau Margarete Würfel	zum 78. Geburtstag
am 19.01.	Frau Elfriede Skrzypek	zum 91. Geburtstag
am 28.01.	Frau Waltraud Rösner	zum 78. Geburtstag
am 29.01.	Herr Friedrich Kregel	zum 88. Geburtstag

OT Herwigsdorf

am 11.01.	Frau Liesbeth Kießling	zum 89. Geburtstag
am 12.01.	Frau Erika Kandler	zum 87. Geburtstag
am 21.01.	Frau Gerda Neumann	zum 84. Geburtstag
am 22.01.	Frau Barbara Reiter	zum 71. Geburtstag
am 26.01.	Frau Gisela Koziol	zum 78. Geburtstag
am 30.01.	Frau Gisela Schlage	zum 73. Geburtstag
am 30.01.	Herr Arno Döcke	zum 74. Geburtstag



**Ihr braucht Platz in eurer Wohnstube?
Oder Ihr freut euch einfach nur auf die
erste Bratwurst vom Grill 2010?**

**Dann kommt einfach zum
Weihnachtsbaumverbrennen der
Ortsfeuerwehr Bischdorf vorbei!**

**Dieses findet am 16.01. ab 18.00 Uhr hinter
dem Feuerwehrdepot statt.**

**Für das leibliche Wohl und die musikalische
Unterhaltung ist wie immer bestens gesorgt!**

**Auf euer kommen freuen sich die
Kameradinnen und Kameraden der OF Bischdorf**

**Übrigens werden mitgebrachte
Weihnachtsbäume mit Glühwein honoriert!**

Ankündigung

Landwirtschaftszählung 2010

Im Frühjahr 2010 findet in Sachsen - wie im gesamten Bundes- und EU-Gebiet - eine Landwirtschaftszählung statt. Die letzte Zählung dieser Art war im Jahr 1999. Sie besteht aus Fragekomplexen zur **Viehhaltung, Bodennutzung und Agrarstruktur** sowie zu **landwirtschaftlichen Produktionsmethoden**.

Das Statistische Landesamt des Freistaates Sachsen befragt alle sächsischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ab einer bestimmten Mindestgröße. Die Erhebungsunterlagen werden Mitte Januar an Forstbetriebe und Mitte Februar an die landwirtschaftlichen Betriebe versendet.

Die Ergebnisse dienen zur aktuellen und wahrheitsgetreuen Abbildung der Entwicklung der Landwirtschaft und der Situation der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Sie ermöglichen die Darstellung des strukturellen und sozialen Wandels in der deutschen Landwirtschaft. Erstmals können auch alle Länder der Europäischen Union objektiv miteinander verglichen werden.

Die Durchführung der Landwirtschaftszählung ist durch EU-Verordnung und Bundesgesetz angeordnet.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EG) Nr. 1166/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über die Betriebsstrukturserhebungen und die Erhebung über landwirtschaftliche Produktionsmethoden sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates, zuletzt geändert durch Berichtigung des Anhangs V vom 24.11.2009 (ABl. L 308 vom 24.11.2009, S. 27)

- Gesetz über Agrarstatistiken (Agrarstatistikgesetz - AgrStatG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1662), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 6. März 2009 (BGBl. I S. 438, 448)

- Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz - BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2249)

Es besteht nach § 93 Abs. 2 Nr. 1 Agrarstatistikgesetz in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz **Auskunftspflicht**.

Die erhobenen Einzelangaben unterliegen nach § 16 Bundesstatistikgesetz der **Geheimhaltung** und dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Eine Weiterleitung zu steuerlichen Zwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen. **Alle an der Erhebung beteiligten Personen sind zur Geheimhaltung verpflichtet.**

+++ Achtung +++ Achtung +++

Winteröffnungszeiten Jan. - Febr. 2010

Montag – Freitag 8.00 – 12.00 Uhr
13.00 – 17.00 Uhr

Sonnabend
Sonntag

8.00 – 12.00 Uhr
geschlossen

Wir bitten um Verständnis und hoffen, Sie auch weiterhin bei uns begrüßen zu dürfen.

Pia's Blumenstübel
Inh. Uwe Neumann
Siedlung 19, 02708 Rosenbach

kl. 45m² Wohnung (Wohnzi., Kü., Bad, Abstellraum) zu verm. / Miete nach Abspr., da kl. Hausmeistertätigkeiten erwünscht
Tel. **035873 2496**

GLASEREI LANGNER
MEISTERBETRIEB
Bantzeiner Str. 141 gegenüber Rathaus • 02748 Bernstadt a.d.E.
☎ 03 58 74 1 225 25 • Fank: 01 72 13 53 95 20

Wärmeschutzverglasungen • Sofortreparaturen • Verglasungen aller Art • Schaufensterverglasungen • Isolierverglasungen • Spiegel • Bildereinrahmungen • Aquarien- und Vitrinenbau • Bleiverglasungen • Glasschleifarbeiten • Brandschutzverglasungen • Insektenschutzfenster

Öffnungszeiten: Mo und Fr 6.30 – 12.30 Uhr
Di und Do 13.30 – 17.30 Uhr

GLAS (24h) **NOTDIENST**

Lx
Ihr Partner für schwere Stunden
Bestattungs- und Friedhofsdienste GmbH
Pestalozzistraße 12 • 02708 Löbau

Geschäftsleiter Manfred Israel

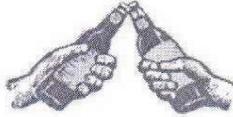
Tag & Nacht ☎ **03585 490490**
Handy 0151 54450718

Bestattungsvorsorge – eine zeitgemäße Entscheidung

44.Saison - Faschingsclub Kittlitz e.V

„Eine närrische Reise durch 850 Jahre Kittlitz“

30.01.2010 19⁵⁹ Uhr



2.Kittlitzer Ü33-Party - Hits non Stop
mit DJ Michael Kutter
(P33! Kein Kostüm/Kein Programm)



06.02.2010 19⁵⁹ Uhr

Närrischer Urknall (Nach-bar-Ball)

07.02.2010 14⁰⁰ Uhr

Jahr-Hundert-Ball
(Seniorenfasching)



11.02.2010 19⁵⁹ Uhr

Emanzen ohne Lanzen
(Weiberfasching / Größte Emanze gesucht!)

13.02.2010 19⁵⁹ Uhr

Eine närrische Reise durch 850 Jahre Kittlitz
(Kostümprämierung)

15.02.2010 19⁵⁹ Uhr

Rosenmontagsknüller zu 4x11 des FCK
(100% deutsche Musik)



16.02.2010 13⁰⁰ Uhr

Knirpsenparty
(Kinderfasching)

20.02.2010 19⁵⁹ Uhr

Licht aus – Narren raus!
(traditioneller Auskehrball)

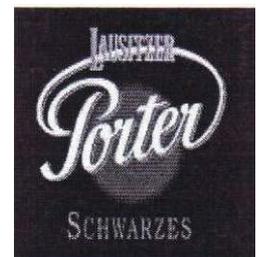


Alle Veranstaltungen finden in der Narrhalla
auf dem Horken statt.

Kartenvorverkauf ab sofort in Kittlitz, Löbauer Str.25

Ticket-Telefon 03585-410325/410416

www.faschingsclub-kittlitz.de



www.fa-urland.de



02747 STRAHWALDE
TEL. 035873 2496



Unser Angebot im Januar
lassen Sie Ihre Batterie
kostenfrei bei uns testen

**10% Rabatt auf jede
neue Batterie**

IHRE FREIE WERKSTATT IN STRAHWALDE
EMAIL: URLAND@T-ONLINE.DE

Informationen der Kirchgemeinde Bischdorf-Herwigsdorf

Jahreslosung 2010: Jesus Christus spricht: Euer Herz erschrecke nicht!
Glaubt an Gott und glaubt an mich! (Johannes 14,1)

Monatsspruch f. Januar: Du sollst den Herrn, deinen Gott, lieben mit ganzem Herzen,
mit ganzer Seele und mit ganzer Kraft. (5.Mose 6,5)

Wir laden herzlich ein

- zu den Gottesdiensten:

03.01., 2. So. n. d. Christfest

OT Bischdorf

siehe Herwigsdorf

OT Herwigsdorf

10.00 Uhr (Pfr. Krohn)

(mit Kindergottesdienst)

06.01., Epiphania

19.00 Uhr Abendgottesdienst in der Nikolaikirche Löbau (Pfr. Krohn)

10.01., 1. So. n. Epiphania

10.00 Uhr (Pfm. Baudach)

siehe Bischdorf

17.01., 2. So. n. Epiphania

8.30 Uhr

10.00 Uhr (Pfr. Höhne)

(mit Hlg. Abendmahl u. Kindergottesdienst)

24.01., Letzter So. n. Epiphania (Bibelsonntag)

10.00 Uhr Gottesdienst in Herwigsdorf (Pfr. Höhne) (mit Kinderbetreuung)

31.01., Septuagesimae

10.00 Uhr (Pfr. Höhne)

siehe Bischdorf

(mit Hlg. Abendmahl u. Kindergottesdienst)

07.02., Sexagesimae

siehe Herwigsdorf

10.00 Uhr (Sup. Rudolph)

(mit Kindergottesdienst)

Ab Epiphania finden alle Gottesdienste in den Pfarrhäusern statt.

- zu den Kreisen:

Kindergottesdienst: 3.1., 17.1., 24.1. und 7.2., 10.00 Uhr in Herwigsdorf / 31.01., 10.00 Uhr in Bischdorf

Kindergottesdienst-Vorbereitungskreis: 7. Januar 2010, 20.00 Uhr bei Fam. Urban in Bischdorf

Kirchturmspatzen: Sonnabend, 9.+13.1. (Schulkinder) 16. + 30.01. (Vorschulkinder) – 10.00 Uhr in Bischdorf

Singkreis: montags, 19.30 – 20.30 Uhr im Pfarrhaus Bischdorf (wieder ab 11.01.)

Posaunenchor im Herwigsdorfer Pfarrhaus: dienstags, 19.30 Uhr (wieder ab 5.1.)

Projekttag der Konfirmanden in der Werkstatt f. behinderte Menschen: Freitag, 29.1., ab 9.00 Uhr



Junge Gemeinde in Bischdorf: donnerstags, 19.00 Uhr

Jugendgottesdienst: Freitag, 5. Februar, 19.00 Uhr Kirche Strahwalde

„Eltern-Kinder-Krabbelkreis“:

Für Mütter oder Väter mit kleinen Kindern **jeden Donnerstag**, von 9.00 - ca.10.30 Uhr, Pfarrhaus Bischdorf
am 7.1. in der Bischdorfer Turnhalle

KRABELGRUPPE

Mütterkreis: Herzliche Einladung zu den Bibelwochenabenden in Bischdorf und Herwigsdorf

Vorbereitung des Weltgebetstages: Mittwoch, 20.1., 8.30 Uhr im Diakonatsaal Löbau

Frauen-/Seniorenkreis (Frauen und Männer): Dienstag, 12.01., 14.00 Uhr im Pfarrhaus Herwigsdorf

Die Bischdorfer können mit dem Auto abgeholt werden. Bitte rufen Sie vorher im Pfarramt an.

Kirchenvorstand: Mittwoch, 13.1., 19.30 Uhr in Bischdorf

Bibelwoche in Bischdorf – Herwigsdorf

vom 19.1. – 21.1. in Bischdorf

vom 26.1. – 28.1. in Herwigsdorf

jeweils 19.30 Uhr in den Pfarrhäusern

Unter dem Thema „Nicht ohne Segen“ wollen wir an 6 Abenden als Bischdorfer und Herwigsdorfer zusammen sein, um über Abschnitte aus den alttestamentlichen Jakobserzählungen nachzudenken.



Sprechzeit des Pfarrers: dienstags, 17.30 – 18.30 Uhr od. n. Vereinbarung (Tel.:03585/481401)

Ortsabwesenheit des Pfarrers: 6. - 10.1.2010

Die Kasualvertretung wird über das Pfarramt Löbau (03585 4704-0) organisiert.

Bei allen Trauerfällen wenden Sie sich bitte an die Ansprechpartnerinnen vor Ort:

Bischdorf und Herwigsdorf: A. Koschmieder-Dittrich, Oberhof 13 a, Tel.: 481889

Einen gesegneten Beginn des neuen Jahres 2010 verbunden mit Zuversicht und Lebensfreude an jedem Tag wünscht Ihnen zusammen mit allen Kirchvorstehern und Mitarbeiterinnen

Ihr Pfarrer Andreas Höhne